

Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt	19.10.2022
------------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	569/2022-1
Stand	29.09.2022

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

AM Fuchs (SKEA 03.05.2022, TOP 6): Gelten Quartiergeber auch als Ehrenamtler?

Antwort: Das Ehrenamt ist das freiwillige und unentgeltliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, die für andere oder im Interesse der Gemeinschaft tätig sind. Bei Quartiergebern ist zu unterscheiden. Zum einen gibt es Quartiergeber, die ihre Wohnung an Geflüchtete vermieten und hierfür eine Wohnungsmiete über das Jobcenter beziehen, aber darüber hinaus mit den Geflüchteten nicht weiter in Kontakt treten. Zum anderen gibt es Quartiergeber, die neben der Wohnraumstellung die Geflüchteten in Alltagsfragen, bei Behördengängen etc. beraten und unterstützen. Das Engagement, welches über die reine Wohnraumstellung gegen Entgelt hinaus geht, ist zweifelsohne ehrenamtliches Engagement.

In der Sitzung wurde auch gefragt, ob dieses ehrenamtliche Engagement eine Berechtigung für die Ehrenamtskarte mit sich bringt.

Voraussetzung für die Ehrenamtskarte nach den Richtlinien der Stadt ist, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit mindestens 5 Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden pro Jahr seit wenigstens zwei Jahren ausgeübt wird.

Diese Voraussetzungen sind bei Quartiergebern in der Ukraine Krise nicht gegeben.

Die Staatskanzlei NRW kann sich vorstellen, dass Städte und Gemeinden Ihre Richtlinien dahin gehend ändern, dass sie die Mindestvorlaufzeit für den Nachweis des erbrachten Engagements auf ein Jahr verkürzen.

Dies würde aber einen Ratsbeschluss erfordern und selbst mit einem Jahr Vorlaufzeit könnte man damit das aktuelle Engagement nicht unmittelbar honorieren.

AM Vieritz (SKEA 03.05.2022, TOP 6): Gibt es von Seiten des Landes NRW eine Verordnung, ob Quartiergebende als Ehrenamtler zu behandeln sind?

Antwort: Nach Rücksprache mit der Staatskanzlei NRW ist dies nicht der Fall.